



Rektorat

GBS St.Gallen, Demutstrasse 115, 9012 St.Gallen

An alle Lernenden, Studierenden, Berufsbildnerinnen  
und Berufsbildner

Daniel Kehl  
Rektorat

Gewerbliches Berufs- und  
Weiterbildungszentrum St.Gallen  
Demutstrasse 115  
9012 St.Gallen  
T 058 228 26 03  
F 058 228 26 02  
daniel.kehl@gbssg.ch  
www.gbssg.ch

St.Gallen, 4. August 2020

Informationen zum Schulstart am 10. August 2020

Geschätzte Lernende und Studierende  
Geschätzte Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Wir hoffen, dass Sie eine schöne und erholsame Sommerpause geniessen konnten. Die Schulleitung des GBS St.Gallen hat die Rahmenbedingungen für den Schulstart am 10. August 2020 gemeinsam erarbeitet. Basis dafür sind das «COVID-19 Standard-Schutzkonzept Phase 2» für alle Berufsfachschulen des Kantons St.Gallen sowie die durch unser Bildungsdepartement erfolgte Medienmitteilung vom 3. August 2020. Beide Dokumente finden Sie im Anhang dieses Schreibens.

Zusätzliche Informationen erfolgen bei Bedarf direkt durch die zuständigen Abteilungs-, Fachbereichs- oder Lehrgangleitungen via E-Mail.

Neues Coronavirus Aktualisiert am 4.7.2020

**SO SCHÜTZEN WIR UNS.**

**Jetzt unbedingt neue Regeln einhalten:**

- ✓ Testen**  
  
Bei Symptomen sofort testen lassen und zuhause bleiben.
- ✓ Tracing**  
  
Zur Rückverfolgung wenn immer möglich Kontaktdaten angeben.
- ✓ Isolation/Quarantäne**  
  
Bei positivem Test: Isolation.  
Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.

**Weiterhin wichtig:**

- Abstand halten.
- Empfehlung: Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.
- Gründlich Hände waschen.
- Hände schütteln vermeiden.
- In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.
- Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

[www.bag-coronavirus.ch](http://www.bag-coronavirus.ch)

ARTIKEL 63



Die wichtigsten Aspekte zu den Rahmenbedingungen des Schulstarts am 10. August 2020 möchten wir an dieser Stelle wiedergeben:

#### **Grundsätze zum Schulstart:**

- Der Unterricht findet in Vollbesetzung statt - alle Lernenden / Studierenden sind im Präsenzunterricht anwesend.
- Der Unterricht findet in vollem Umfang statt - alle Lektionen werden im Präsenzunterricht gehalten.
- Das «COVID-19 Standard-Schutzkonzept Phase 2» wird umgesetzt.

#### **Unterrichtszeiten:**

- Die Stundenplanzeiten sind verbindlich einzuhalten - es gibt keine Spezialstundenpläne.
- Die Pausenzeiten innerhalb eines Unterrichtsblocks bei derselben Lehrperson sollen zeitlich flexibel gestaltet werden - dies hilft Personenstaus in den Treppenhäusern, Aufenthaltsräumen und der Mensa zu vermeiden.
- Der Pausengong wird in allen Schulhäusern ausgeschaltet.

#### **Abstandsregeln / Masken (Mund- Nasenschutz):**

- Wenn immer möglich ist der Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.
- Es besteht im Augenblick keine generelle Maskenpflicht für den Unterricht.
- Wo Mindestabstände nicht eingehalten werden können, empfiehlt der Kanton jedoch, sich mit einer Maske zu schützen.
- Die Unterrichtssettings werden deshalb so gestaltet, dass ein grösstmöglicher Abstand untereinander während des gesamten Unterrichts sichergestellt werden kann.
- Ist das Einhalten des Mindestabstandes nicht möglich, kann situativ das Tragen von Masken (Mund- Nasenschutz) für die ganze Klasse verordnet werden - dies erfolgt durch die entsprechende Lehrperson.
- **Alle Lernenden und Studierenden werden darauf hingewiesen, immer eine Maske für den Bedarfsfall mit sich zu führen.**
- Verfügenden Lernende im Bedarfsfall nicht über eine Maske, müssen sie eine solche für CHF 1.- beim Abteilungssekretariat beziehen.

#### **Kontaktdaten / Contact Tracing:**

- Die Kontaktdaten / das Contact Tracing muss in jedem Fall im Unterricht und in jeder anderen Form von Veranstaltungen für alle Anwesenden sichergestellt werden.
- Dazu wird durch die Lehrpersonen / Dozenten im Unterricht eine fixe Sitzordnung umgesetzt. Diese wird in einem Klassenspiegel erfasst und soll während des Semesters gleichbleiben.

#### **Sport:**

- Der Sportunterricht findet in vollem Umfang und mit vollen Klassen statt. Dazu wurde auf Grundlage der Vorgaben von BAG, BASPO und Swiss Olympic ein GBS Sport-Schutzkonzept erstellt.
- Die Sportlehrpersonen sind für die Einhaltung der Vorgaben aus diesem Konzept verantwortlich.



#### **Mensa / GBS Resto:**

- Der Mensabetrieb findet in vollem Umfang statt. Dafür wurde auf der Grundlage der aktuellen Richtlinien des BAG und Gastro Suisse ein Konzept erstellt.
- Die Leitung des GBS Resto ist für die Einhaltung der Vorgaben aus diesem Konzept verantwortlich.

#### **Raumnutzung / Hygiene:**

- Die bestehenden Abstandsmarkierungen und Wegführungen behalten ihre Gültigkeit.
- Die Hygienestationen bleiben weiterhin in Betrieb.
- Die Reinigung / Desinfektion der Tischflächen vor einem Zimmerwechsel ist weiterhin durch die Lernenden / Studierenden sicherzustellen.
- Die Unterrichtszimmer sind regelmässig und ausgiebig zu lüften.
- Sämtliche Reinigungsprotokolle des Hausdienstes bleiben bestehen.

#### **Quarantäne:**

- Steckt sich eine Lernende / Studierende oder ein Lernender / Studierender mit dem Coronavirus an, stellt der Kanton die im gleichen Haushalt lebenden Personen (Erwachsene und Kinder) unter Quarantäne.
- Die anderen Lernenden / Studierenden derselben Klasse sowie die Lehrpersonen / Dozenten werden nicht unter Quarantäne gestellt. Die Schulen müssen keine weiteren Massnahmen umsetzen.
- Infizieren sich zwei oder mehr Lernende / Studierende in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Klasse, stellt der Kanton die gesamte Klasse, inklusive den Lehrpersonen / Dozenten unter Quarantäne.  
In diesem Falle wird der Unterricht nach Möglichkeit im Fernunterricht weitergeführt.
- Ausgenommen davon sind nur die Lehrpersonen / Dozenten, die nachweisen können, dass sie keinen engen Kontakt unter 1,5 Metern und über 15 Minuten hatten oder eine Hygienemaske trugen.

Mit diesen Massnahmen und Vorkehrungen hoffen wir einen sicheren und gleichzeitig normalen Unterrichtsbetrieb sicherstellen zu können. Ich danke Ihnen allen für Ihre Mitarbeit und Unterstützung bei der Umsetzung der erforderlichen Massnahmen. Bei Fragen und Unsicherheiten stehen Ihnen Ihre Lehrpersonen und Abteilungsleitungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Daniel Kehl  
Rektor



## Medienmitteilung

Aus dem Kantonalen Führungsstab

St.Gallen, 3. August 2020

Staatskanzlei  
Kommunikation  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T 058 229 32 64  
kommunikation@sg.ch

**\*\*\*SPERRFRIST: Montag, 3. August 2020, 9.30 Uhr\*\*\***

**Ausbreitung des Coronavirus: Aktuelle Lage**

## Entwicklung der Corona-Fallzahlen stabil

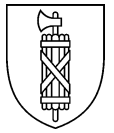
**An keinem Tag im Juli haben sich im Kanton St.Gallen mehr als elf Personen pro Tag mit dem Coronavirus angesteckt. Damit liegen die Zahlen unter der von der Regierung vorgegebenen Marke, die weitere Präventionsmassnahmen wie zum Beispiel eine Maskentragepflicht nach sich ziehen würde. Trotzdem zeigt sich, dass die Bevölkerung nachlässiger geworden ist im Umgang mit den Hygiene- und Abstandsempfehlungen. So stecken sich die meisten Personen im privaten Umfeld an, gefolgt von Ferien im Ausland und dort nicht nur in Risikoländern.**

Die Fallzahlen im Kanton St.Gallen sind derzeit im Vergleich zum Mai und Juni zwar wieder leicht steigend, die Entwicklung ist nach Einschätzung des Kantonsarztamtes aber stabil. Seit Anfang Juli gibt es täglich zwischen zwei und elf bestätigte Fälle verteilt auf das ganze Kantonsgebiet. Die Zahl der Hospitalisationen liegt im Kanton St.Gallen sehr tief. Auch müssen nur wenige Erkrankte auf der Intensivstation behandelt werden (null bis zwei Personen pro Tag). Die Spitäler verfügen deshalb auch über genügend Kapazitäten. In den letzten vier Wochen sind zwei Personen am Coronavirus verstorben.

Der Kanton St.Gallen liegt mit diesen Daten im Schweizer Durchschnitt. Zum Ende der Schulferien werden jedoch mehr Einwohnerinnen und Einwohner aus den Ferien zurückkehren. Deshalb könnten auch die Fallzahlen bis Ende August weiter ansteigen. Wer in einem Land mit erhöhtem Infektionsrisiko in den Ferien war, muss deshalb nach seiner Einreise umgehend zehn Tage in Quarantäne und sich auf der Webseite des Kantons ([www.sg.ch/coronavirus](http://www.sg.ch/coronavirus)) registrieren. Weitere Informationen erhält man auch bei der Infoline des Kantons unter der Telefonnummer 058 229 22 33.

### Vorerst keine Maskenpflicht in Läden

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat den Kantonen empfohlen, eine Maskenpflicht in Läden einzuführen. Der Kanton St.Gallen teilt die Auffassung, dass diese Präventionsmassnahme dort sinnvoll ist, wo es zu einer Häufung von Ansteckungen kommt. Da die Fallzahlen im Kanton St.Gallen derzeit auf niedrigem Niveau steigen, ist aus medizinischer Sicht eine Maskenpflicht noch nicht nötig. Der Kanton St.Gallen weist



hingegen erneut darauf hin, dass man in Räumen, in denen man die Abstandsempfehlung von 1,5 Metern nicht einhalten kann, eine Maske tragen soll.

Falls die Fallzahlen deutlich ansteigen, könnte die Regierung jedoch weitere Einschränkungen wie die vom BAG empfohlene allgemeine oder regionale Maskentragepflicht beschliessen. Eine Maskentragepflicht ist denn auch im 3-Stufen-Plan der Regierung als mögliche Massnahme aufgeführt. Weitere Massnahmen wären unter anderem eine zusätzliche Beschränkung der maximalen Besucherzahl bei Veranstaltungen und Einschränkungen bei Besuchen in Pflege- und Altersheimen.

Den 3-Stufen-Plan hat die Regierung am 4. Juli 2020 kommuniziert. Es bleibt das Ziel der Regierung, mit der Unterstützung der Bevölkerung keine weiteren einschränkenden Massnahmen ergreifen zu müssen.

### **Schulen ohne Maskenobligatorium**

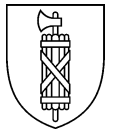
Auch in den St.Galler Schulen (Volksschule, Berufs- und Weiterbildungszentren, Mittelschulen und Hochschulen) führt der Kanton zum Schulbeginn nächste Woche keine Maskenpflicht ein. Dieser Entscheid fusst auf der gemeinsamen Analyse des Gesundheitsdepartementes und des Bildungsdepartementes vom letzten Donnerstag. Wo Abstände nicht eingehalten werden können, zum Beispiel im naturwissenschaftlichen Unterricht in den Mittelschulen, empfiehlt der Kanton jedoch, dass man sich mit einer Maske schützt. Die gleiche Empfehlung gilt für Lehrpersonen, wenn sie den nötigen Abstand beim Unterrichten nicht einhalten können.

Würde sich eine Schülerin oder ein Schüler mit dem Coronavirus anstecken, stellt der Kanton die im gleichen Haushalt lebenden Personen (Erwachsene und Kinder) unter Quarantäne. Die anderen Schülerinnen und Schüler derselben Klasse und die Lehr- und Betreuungsperson werden nicht unter Quarantäne gestellt. Die Schulen müssen keine weiteren Massnahmen umsetzen.

Infizieren sich zwei oder mehr Schülerinnen und Schüler in einem Abstand von weniger als zehn Tagen in derselben Klasse, stellt der Kanton die gesamte Klasse inklusive den Lehrpersonen unter Quarantäne. In diesem Falle würde der Unterricht nach Möglichkeit im Fernunterricht weitergeführt. Ausgenommen davon wären nur die Lehr- und Betreuungspersonen, die nachweisen können, dass sie keinen engen Kontakt unter 1,5 Metern und über 15 Minuten hatten oder eine Hygienemaske trugen.

### **Contact Tracing zeigt Ansteckungsmuster**

Das Team des Contact Tracing hat im Juli 221 positiv getestete Personen, die in Isolation, und 871 Personen, die in Quarantäne mussten, telefonisch betreut. Derzeit stehen zwanzig Contact Tracerinnen und Contact Tracer (13 Vollzeitstellen-Äquivalent) im Einsatz. Sie arbeiten auf Abruf und im Team an sieben Tagen die Woche. Der Kantonale Führungsstab hat bereits weitere Einsatzpersonen rekrutiert und ausgebildet, falls die Fallzahlen deutlich steigen würden.



Die Daten aus dem Contact Tracing zeigen, dass sich über ein Drittel der erkrankten Personen bei Familienmitgliedern und Verwandten ansteckt. Offenbar halten die Personen im privaten Umfeld die Abstands- und Hygieneempfehlungen weniger konsequent ein. Ein weiteres Drittel der Personen infiziert sich in den Ferien. 20 Prozent davon haben sich in einem Land mit erhöhtem Infektionsrisiko angesteckt, 7 Prozent in anderen Ländern und weitere 7 Prozent während den Ferien in der Schweiz. Bei einem Viertel ist unklar, wo sich die betroffenen Personen angesteckt haben.

Die Daten zeigen, dass sich Personen in allen Lebensbereichen mit dem Coronavirus anstecken. Umso wichtiger ist es deshalb, weiterhin überall die Hygiene- und Abstandsempfehlungen einzuhalten: regelmässig Hände waschen, Abstand einhalten und wo dies nicht möglich ist, Maske tragen.

### **Aktuell 482 Personen nach Ferien in Quarantäne**

Seit dem 6. Juli 2020 müssen sich Personen, die in Länder mit erhöhtem Infektionsrisiko reisen, nach ihrer Rückkehr registrieren und sich zehn Tage in Quarantäne begeben. Bis jetzt haben sich im Kanton St.Gallen 1'807 Rückreisende gemeldet. Die Zahl steigt exponentiell an, was zeigt, dass die Registrationspflicht zunehmend eingehalten wird. Die Einhaltung der Quarantänepflicht fusst auf der Eigenverantwortung der Einwohnerinnen und Einwohner. Der Kanton hat deshalb die Informationsintensität erhöht: Auf Social Media erhalten die unterschiedlichen Zielgruppen Hinweise zur Registrationspflicht auf Deutsch und weiteren Sprachen. Zudem wird in den nächsten Tagen auf Plakaten in den Gemeinden nochmals auf die Quarantänepflicht hingewiesen.

Der Kanton erhält vom Bund auch regelmässig Hinweise auf Personen, die sich registrieren sollten. Das Team des Contact Tracing kontaktiert diese Personen nach Stichproben. Haben sie sich nicht registriert und sind nicht in Quarantäne, erfolgt eine Meldung an das Gesundheitsdepartement. Dieses kann per Verfügung eine Busse aussprechen. Bis jetzt sprach der Kanton noch keine Bussen aus. Wo es Konflikte gab, konnten diese im Gespräch gelöst werden.

Zudem hat der Verband St.Galler Volksschulträger in Absprache mit dem Bildungsdepartement den Schulträgern empfohlen, die Eltern in dieser Woche nochmals über die Quarantänepflicht zu informieren. Die höchste Priorität genießt die Einhaltung der Quarantänevorgaben. Deshalb empfiehlt der Schulträgerverband den Schulträgern, die Eltern in einem ersten Schritt nicht wegen Hinderung am Schulbesuch zu büssen, sondern zu verwarnen, wenn ihr Kind wegen der Quarantäne dem Unterricht fernbleibt. Verreisen die Eltern auch im Herbst und verpasst ihr Kind danach wegen der Quarantänepflicht die Schule erneut, soll eine Busse ausgesprochen werden.

### **Kontrollen durch Gemeinden und Kanton**

Jeder Betrieb ist verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen und dieses umzusetzen. Damit sollen die Kundinnen und Kunden sowie die Arbeitnehmenden vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus geschützt werden. Der Kanton St.Gallen und die Gemeinden kontrollieren gemeinsam, ob die Schutzkonzepte eingehalten werden. Seit dem 14. Juli 2020 muss der Kanton die Kontrolldaten wöchentlich an das Bundesamt für



Gesundheit (BAG) liefern. Seit diesem Datum haben Kanton und Gemeinden zusammen knapp 200 Kontrollen durchgeführt und dabei rund 30 Mängel festgestellt. Baustellen und Industriebetriebe werden separat durch die SUVA kontrolliert.

Die meisten Verstösse fanden in Coiffeur- und Barbiergeschäften statt. Handlungsbedarf besteht teilweise auch im Detailhandel, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen nicht immer eingehalten wird. Hier stehen aber auch die Kundinnen und Kunden in der Verantwortung. Auch in der Gastronomie und bei Veranstaltungen gab es Mängel. Beispielsweise haben Betriebe die Abstandsvorgaben nicht eingehalten oder die Kontaktdaten nicht korrekt aufgenommen.

Grundsätzlich können der Kanton und die Gemeinden aber festhalten, dass die grosse Mehrheit der Betriebe ihre Verantwortung wahrnimmt und die Schutzkonzepte gewissenhaft umsetzt.

### **Koordinierte Bekämpfung durch Kantonalen Führungsstab**

Im Kantonalen Führungsstab befassen sich Fachpersonen aus den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Bildung, Politik und Kommunikation fortlaufend mit der aktuellen Lage. Er steht in direktem Kontakt mit den nationalen Gremien. Im Kantonalen Führungsstab sind auch die Gemeinden vertreten. So ist garantiert, dass Präventionsmassnahmen innerhalb des Kantons abgestimmt sind und wenn immer möglich national und in der Ostschweiz koordiniert ausgeführt werden.

---

### **Hinweis an die Redaktionen:**

Weitere Auskünfte erteilen heute:

- von 10 bis 11 Uhr Regierungspräsident Bruno Damann, Vorsteher des Gesundheitsdepartementes, Tel. 058 229 42 59

Und zwischen 10.30 und 12 Uhr:

- Medizinische Lage: Karen Peier, stv. Kantonsärztin, Tel. 058 229 14 24
- Bereich Schule: Franziska Gschwend, stv. Generalsekretärin des Bildungsdepartementes, Tel. 058 229 32 32
- Bereich Contact Tracing und Kontrollen: Markus Frauenfelder, Stabschef Kantonalen Führungsstab, Tel. 058 229 71 61



---

## **COVID-19 – Standard-Schutzkonzept Phase 2 für die Berufs- und Weiterbildungszentren (BWZ) des Kantons St.Gallen**

Stand 06.07.2020

### **Grundlagen**

- COVID-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24)
- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) (SR 818.101.26)
- FAQ neues Coronavirus vom 19.06.2020 (BAG Website, Stand: 25.6.2020)
- Entscheid BLD SG vom 29.6.2020

### **Grundsätzliches**

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2020 weitere Lockerungen sowie einheitliche Vorgaben zu Hygiene- und Abstandsregeln beschlossen. Diese werden von den St.Galler Berufs- und Weiterbildungszentren (BWZ) ab dem Schulstart im August 2020 angewendet. Voraussetzung für die reguläre Aufnahme des Unterrichts ist das Vorliegen eines auf die jeweilige Bildungseinrichtung bezogenen und auf deren Gegebenheiten abgestimmten Schutzkonzepts, in welchem festgehalten wird, wie die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) gewährleistet, umgesetzt und eingehalten werden können.

Mit der vom Bundesrat am 19. Juni 2020 beschlossenen «Covid-19-Verordnung besondere Lage» gelten für die Bildungsinstitutionen in Bezug auf die Schutzkonzepte die gleichen Grundsätze wie für alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen. Artikel 4 der Covid-19-Verordnung sieht eine Priorisierung der Massnahmen vor: Die Priorität liegt bei den Hygiene- und Abstandsmassnahmen.

Das Schutzkonzept sieht für die Einrichtung und den Betrieb der BWZ Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vor. Eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen vorgesehen werden.

Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen vorgesehen werden.

Der Unterricht wird grundsätzlich im Vollbetrieb (Vollklassen) geführt. Wo Abstandsregelungen und Schutzmassnahmen den ordentlichen Schulbetrieb im Vollbetrieb unverhältnismässig erschweren, legt das Schutzkonzept die Erhebung von Kontaktdaten gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage als erste Massnahme fest. Die Lernenden, Studierenden und Mitarbeitenden der BWZ werden über den Verwendungszweck ihrer Kontaktdaten informiert.

Das vorliegende Schutzkonzept setzt den Rahmen für die neun BWZ und definiert die grundsätzlichen Massnahmen. Die Schulen haben die Möglichkeit, das Schutzkonzept auf ihre schulspezifischen Eigenheiten und Umsetzungsmöglichkeiten hin zu ergänzen, nicht aber die hier formulierten Vorgaben





zu unterschreiten. Das Schutzkonzept bzw. die formulierten Massnahmen gelten für alle am Schulbetrieb beteiligten Personen, d.h. Lernende, Studierende, Lehrpersonen, Dozierende sowie Verwaltungs- und übriges Personal.

Das Schutzkonzept gilt bis auf Widerruf durch das Amt für Berufsbildung (ABB). Es wird den Empfehlungen des Kantons angepasst, falls wesentliche Änderungen kommuniziert werden oder falls sich die Weisungen des Bundes verändern.

Jugendliche und junge Erwachsene verfügen in der Regel über ein intensiveres Mobilitäts- sowie soziales Kontaktverhalten als andere Personengruppen. Dies kann zu mehr Interaktionen und einem erhöhten Ansteckungsrisiko führen.

Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene schätzen sich selber möglicherweise als wenig gefährdet ein und sind sich ihrer Rolle in der Übertragungskette weniger bewusst. Eine zielgruppenspezifische Kommunikationsstrategie kann das Problembewusstsein dieser Personengruppe erhöhen.

## **Ziele**

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen Neuerkrankungen zu vermeiden. Der Schutz der Gesundheit der Lernenden und Studierenden, der Lehrpersonen und des übrigen Personals steht im Vordergrund.

Angestrebt wird...

- die Schaffung eines regelmässigen hohen Bewusstseins für die Risikosituation und damit die Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln (insbesondere Abstand halten und häufiges Händewaschen) des BAG.
- ein Schutz aller am Schulbetrieb beteiligten Personen.
- dass alle am Schulbetrieb beteiligten Personen den Unterricht besuchen bzw. ihre Aufgaben wahrnehmen können, solange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben bzw. engen Kontakt hatten.

## **Schutzverantwortliche/r**

Jedes BWZ bezeichnet eine Schutzverantwortliche / einen Schutzverantwortlichen, die / der für die Umsetzung des Konzeptes und den Kontakt mit den Behörden zuständig ist.



## Massnahmen der BWZ zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Lernenden / Studierenden, Lehrpersonen / Dozierenden und des Verwaltungspersonals.

### 1 Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend soziale Distanz

- 1.1 Das Installieren der **Swiss Covid App** wird allen Lernenden, Studierenden, Lehrpersonen und Mitarbeitenden ausdrücklich empfohlen.
- 1.2 In **Räumen, in welchen man sitzt** (z.B. Schulzimmer, Sitzungszimmer, Gruppenräume) ist, sofern möglich, ein **Abstand von 1,5 Metern** untereinander und zu den Lehrpersonen / Dozierenden einzuhalten. In Räumen, die einen solchen Abstand nicht zulassen, wird der grösstmögliche Abstand eingehalten. Die Erhebung der **Kontaktdaten** muss gewährleistet sein (**Contact Tracing**). Dies ist in den Unterrichtsräumen zu publizieren.
- 1.3 Für **Pausen- und Aufenthaltsräume** und **Verkehrs- und Durchgangszonen** gilt der Abstand von mindestens **1,5 m**. Kann die Einhaltung des Minimalabstandes während einer längeren Zeit (mehr als 15') nicht eingehalten werden, muss das **Contact Tracing** sichergestellt sein.
  - Dies ist in den Pausen- und Aufenthaltsräumen zu publizieren.
  - Die **Pausen** werden wenn möglich gestaffelt, so dass die Distanzregeln auch in Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie in den WC-Anlagen eingehalten werden können.
- 1.4 Konkretisierung für den **Sportunterricht**
  - Es gelten die **Rahmenvorgaben** von BAG, BASPO und Swiss Olympic.
  - Die Sportlehrperson setzt diese Regeln um und ist für die Einhaltung verantwortlich.
- 1.5 Konkretisierung für die **ICT- und Verwaltungsmitarbeitenden**
  - Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.
  - Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen gemäss dem **STOP-Prinzip** (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen, namentlich die Möglichkeit von Home-office, die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Masken.
  - Weil die Mitarbeitenden des ICT-1st-Level-Supports Dienstleistungen erbringen müssen, bei welchen die Distanzregeln nicht eingehalten werden können, werden Beratungsstellen mit Sichtschutz eingerichtet. Andernfalls werden diese Mitarbeitenden mit Schutzmasken ausgerüstet.



## 1.6 Konkretisierung für **Verpflegungsstätten**

Die Verpflegungsstätten der BWZ (wie z.B. Mensen, Kantinen oder Cafeterias) müssen sich für die Ausarbeitung ihrer eigenen Schutzkonzepte entweder am Schutzkonzept für Restaurationsbetriebe oder für Betriebskantinen (keine externen Gäste, keine Erfassung von Kontaktdaten) ausrichten.

- Auch in Verpflegungsstätten der BWZ (z.B. Mensen, Kantinen oder Cafeterias) sind die Abstandsregeln in allen Aktivitäten (Essensausgabe, Tischbesetzungen, Tischpositionen und -grösse) einzuhalten und das Contact Tracing ist sichergestellt.
- Ansammlungen von Personen, die für die Essensausgabe anstehen, sind durch geeignete Massnahmen zu vermeiden.
- Externe Gäste werden nicht bewirtet und dürfen sich auch nicht in diesen Verpflegungsstätten aufhalten.
- Bei der Mahlzeitausgabe für die Lernenden, Studierenden sowie Mitarbeitenden der BWZ sollen zusätzlich zu den oben genannten besonderen Hygienemassnahmen folgende Massnahmen eingehalten werden:
  - möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen
  - Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal (zum Beispiel Plexiglasscheiben).
  - Lernende/Studierende und Mitarbeitende sollen daran erinnert werden, Tassen, Gläser, Geschirr, Besteck, Flaschen nicht zu teilen.

1.7 Bei **Kundenschaltern** werden Bodenmarkierungen angebracht, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen den Kund/innen zu gewährleisten. An den Kundenschaltern werden nach Möglichkeit Plexiglasscheiben oder andere Abtrennungen angebracht.

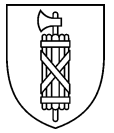
1.8 Die Distanzregeln müssen auch im **Freien und bei externen Veranstaltungen** eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall, muss das Contact Tracing sichergestellt sein.

1.9 **Regelung** für besondere Unterrichtsarrangements, in denen während mehr als 15 Minuten keine Distanz möglich ist:

- Das Tragen von Masken für Lernende/Studierende und Lehrpersonen/Dozierende ist obligatorisch.
- Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten oder besonderen Tätigkeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen nicht empfohlen.

## 1.10 Regelung für **Grossveranstaltungen**

- Grossveranstaltungen mit über 1000 Teilnehmenden sind verboten
- Für alle anderen Grossveranstaltungen gelten die Bestimmungen gemäss COVID-19 Verordnung Besondere Lage vom 19. Juni 2020, Art.6.



## 2 Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur Hygiene

- 2.1 Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Schulzimmern und Kurs- und Sitzungsräumen werden **Möglichkeiten zum Händewaschen oder Desinfektionsmittel** zur Verfügung gestellt. Zudem gilt: häufiges Händewaschen, wenn möglich am Anfang und am Ende des Schulhalbtages.
- 2.2 In allen Räumlichkeiten **muss regelmässig und ausgiebig gelüftet werden** (nach jeder Lektion für 5-10 Minuten). Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend eingestellt.
- 2.3 Tische, Stühle, Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Verpflegungsautomaten und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden **regelmässig gereinigt / desinfiziert**.
- 2.4 Es werden nur Einweghandtücher, Einwegbecher etc. verwendet.
- 2.5 **Schutzmasken** für Lernende/Studierende sowie Mitarbeitende sind für spezielle Situationen empfohlen. Es besteht jedoch **keine generelle Abgabepflicht** der BWZ.
- 2.6 **Umkleideräumlichkeiten** und Garderoben dürfen unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln benutzt werden.
- 2.7 Die **verantwortliche(n) Lehrperson / Dozenten** stellen sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden.



### 3 Massnahmen zum Schutz von Personen mit COVID-Symptomen

- 3.1 Für **Lernende / Studierende** sowie für alle **Mitarbeitenden** des BWZ sind die [Massnahmen](#) für Isolation und Quarantäne sowie die anderen Empfehlungen des BAG bindend.
- 3.2 Die **Lernenden / Studierenden** werden auf Folgendes hingewiesen:
  - Wer COVID-19-Symptome (vgl. Anhang 1) zeigt oder im Kontakt mit infizierten Personen war, wird von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen.
  - Wer nachweislich vom Corona-Virus betroffen war, darf nur gemäss den geltenden Weisungen wieder in die Schule.
- 3.3 **Mitarbeitende, die Corona-positiv** getestet wurden sowie Personen, die engen Kontakt mit einer infizierten Person hatten und sich in Selbstquarantäne begeben haben, dürfen erst gemäss Weisung der Kantonsärztin Aufgaben im physischen Kontakt mit Lernenden / Studierenden und Mitarbeitenden wieder aufnehmen.
- 3.4 Falls gehäufte Krankheitsfälle an einem BWZ vorkommen, sind die Weisungen der Kantonsärztin zu befolgen.



#### 4 **Massnahmen zu Information und Kommunikation**

- 4.1 Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie auf den Homepages werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.
- 4.2 Die Lehrpersonen / Dozierenden weisen vor dem Unterricht/Kursstart auf den Sinn und die Umsetzung der geltenden Distanz- und Hygieneregeln hin.
- 4.3 Die Lernenden / Studierenden sowie die Mitarbeitenden (Lehrpersonen, Dozierende, Verwaltungspersonal) werden regelmässig über Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.
- 4.4 Die Schulleitung stellt sicher, dass das Schutzkonzept umgesetzt und regelmässig kontrolliert wird.

St. Gallen, 06.07.2020

Bruno Müller  
Anleiter



## **Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 19.05.2020)**

Diese treten häufig auf:

- Fieber, Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten (meist trocken)
- Kurzatmigkeit
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Selten sind:

- Bindehautentzündung
- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Schnupfen

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein.

Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.